

II-10754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 54081J

1990 -04- 19

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Müllverbrennungsanlage der Entsorgungsbetriebe Simmering (EbS)

Die Entsorgungsbetriebe Simmering verbrennen in den beiden Drehrohröfen pro Jahr rund 60.000 Tonnen Sonderabfälle und in den zwei Wirbelschichtöfen ca. 54.000 Tonnen entwässerten Klärschlamm aus der Hauptkläranlage Wien. Die amtliche Information der Wiener Bevölkerung steht in keinem Verhältnis zum Ausmaß der mit der Anlage einhergehenden Umweltbelastung, insbesondere zur Frage, durch welche Maßnahmen die von dieser Anlage ausgehende Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird, steht die Antwort aus.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten daher folgende

A N F R A G E :

1. Wurde die Anlage nach § 74 ff GewO/Betriebsanlagenrecht genehmigt?
 - a) Was ist Gegenstand der Bewilligung(en), wann wurde(n) sie erteilt und von welcher Instanz stammen die rechtskräftigen Bescheide?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Über welche Reinigungstechniken verfügt die Anlage hinsichtlich der Luftschadstoffe, insbesondere wann wurden die Rauchgaswäsche und die

Elektrofilter eingebaut, in welchem Ausmaß finden Aktivkohlefilter Verwendung und existiert eine Denox-Anlage?

- 3.
- a) In welcher Weise wurden die zu erwartenden Luftschadstoffe bescheidmäßig begrenzt? Wir ersuchen um die Wiedergabe der bescheidmäßig festgesetzten Grenzwerte analog zur Reihung nach der Anlage 1 zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Z.5 lit.a und b. Ist ein Grenzwert für Dioxin angegeben oder nicht?
 - b) Welche Luftschadstoffe wurden tatsächlich gemessen? Wir ersuchen um Auflistung wie bei lit.a. Von wann stammen die Messungen jeweils? Für welche Luftschadstoffe erfolgen kontinuierliche Messungen?
 - c) In welcher Weise sind die Stoffe, die verbrannt werden dürfen, qualitativ und quantitativ spezifiziert und wie erfolgt die Kontrolle der Beschränkungen?
- 4.
- a) Ist Ihnen bekannt, daß das in der Umgebung der Anlage angebaute Gemüse auf Schwermetall- und Dioxinbelastung untersucht wurde, inwiefern haben die Ergebnisse zu nachträglichen Auflagen durch die Gewerbebehörde geführt?
 - b) Nach § 74 ff der GewO ist eine Anlage nur zu bewilligen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit und des Eigentums der Nachbarn ausgeschlossen ist.

Die Untersuchung des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf "Analyse von Schwermetallen in Gemüse aus einem umweltbelasteten Gebiet (Arbeitsbericht Projekt Nr. 11252)" hat in Gemüseproben aus dem Umfeld der Sondermüllverbrennungsanlage EbS zum Teil erhebliche Konzentrationen an Chrom, Nickel und Zinn nachgewiesen. Als besonders alarmierend wurde die Überschreitung der WHO-Chromwerte um das 200fache bezeichnet, da Chrom "als Enzymgift, Ursache für Leber- und Nierenschäden und als kanzerosuspektes Schwermetall (gelte)". Zum Abschluß der Untersuchung wurde auf eine notwendige Beobachtung hingewiesen: "Umfangreichere Studien über die gesamte Wachstumsperiode der wichtigsten Gemüsearten im genannten, exponierten Anbaugbiet unter Berücksichtigung verschiedener Standorte wären unbedingt erforderlich. Sie könnten nämlich zur Beurteilung und Risikoabschätzung der Entwicklung der Schwermetallkonzentrationen in diesem Bereich, zur Information für die Betreiber der EbS und der Gärtnereien und schließlich zu einer Minimierung des Risikos für den Konsumenten beitragen."

Eine weitere hier zu nennende Untersuchung ist die von der Magistratsabteilung 15 der Stadt Wien im Herbst 1984 durchgeführte Analyse (Ryvaden/Junker, G.G.-0/333/84). Auch hier wurde

eine Blei- und Chromanreicherung des angebauten Gemüses festgestellt, die toxikologisches Gewicht hätte und so für den Konsumenten gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen mit sich bringen könne.

Zuletzt sei aus den zahlreichen Untersuchungen noch ein Gutachten über das Ergebnis der Schwermetalluntersuchungen von Gartenböden angeführt. "Als Staubbelastung der Umgebung der Entsorgungsbetriebe Simmering wurde in einem Kubikmeter Luft bis zu zwei Milligramm Staub gemessen" - der Emissionsgrenzwert laut TA Luft zum Schutz vor Gesundheitsgefahren beträgt 0,15 bis 0,30 mg/m³. Darüber hinaus ist der Schwebstaub mit 1,28 Nanogramm/m³ Nickel belastet, während übliche Industriegebiete/Großstädte eine Nickelbelastung von 0,18 Nanogramm/m³ aufweisen. Insgesamt ergab die Schwermetallanalyse der Luft im Schwebstaub bei Cadmium, Kupfer, Zink und Quecksilber in allen Fällen eine Überschreitung der Vergleichswerte. Dementsprechend fiel auch die Schwermetallanalyse im Boden aus, die eine Überschreitung bei Kupfer in 6 Untersuchungen ergab, bei Zink und Quecksilber wurden in jeweils zwei Proben die Grenzwerte überschritten.

Die genannten Untersuchungen zeigen, daß eine Gefährdung des Eigentums der Gärtnereien nicht mehr von der Hand zu weisen ist und daß auch der Zusammenhang mit den Emissionen der EbS herzustellen ist. Hat die Gewerbebehörde im Sinne der materiellen Wahrheitsfindungspflicht die genannten Untersuchungen angefordert oder ähnliche Untersuchungen selbst angestellt und Maßnahmen gesetzt?

- c) Welche Schritte werden Sie unternehmen, damit die notwendigen Konsequenzen aus den genannten Untersuchungen gezogen werden?
5. Welcher Brennstoff wird zur Unterfeuerung der Müllkessel verwendet?
6. Welche Gutachter waren in den Verfahren zur Bewilligung der Anlage tätig, um die Frage der Gesundheitsgefährdung und Umweltbelastung der Anlage zu beurteilen?
7. Existieren hinsichtlich der Rückstände (Schlacke) zusätzliche Auflagen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Betriebsabfällen im Sinne des § 77 Abs.1 der GewO?
8. Inwiefern existieren Auflagen betreffend Störfälle im Sinne des § 77 Abs.1 und § 82a GewO?